

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze gemäß § 8 BBergG

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der aktuell gültigen Fassung. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) benötigt für die Bearbeitung des Bewilligungsantrages nachfolgend aufgeführte Angaben und Unterlagen:

1. Antrag

- Einzureichen ist ein schriftlicher Antrag unter Einhaltung der vorliegenden Gliederung. Der Antrag muss vom Antragsteller, bei juristischen Personen vom/von den Vertretungsberechtigten, eigenhändig unterschrieben sein. Die 1. Ausfertigung des Antrages ist für das LBGR bestimmt. Für diese Ausfertigung sind sämtliche Nachweise grundsätzlich als Originale oder als original begl. Kopien vorzulegen, für die weiteren Antragsausfertigungen sind somit Kopien ausreichend.

2. Angaben zur Person des Antragstellers

Juristische Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften

- Firmenbezeichnung und -sitz
- Darstellung der Firma
- aktueller Handelsregisterauszug
(nicht älter als drei Monate; nur für 1. Ausfertigung des Antrags)
- Gesellschaftervertrag (bei in Gründung befindlichen Gesellschaften)
- Darstellung der Geschäftsführung
(zur Vertretung berechnigte Personen)

Natürliche Personen

- Namen, Vornamen; ständiger Wohnsitz
- Geburtsdatum
- Beruf
- Gewerbeanmeldung (nur für 1. Ausfertigung des Antrags)

3. Bezeichnung der Bodenschätze

- Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen (§ 11 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 BBergG).

4. Lageriss

- Die Art der Darstellung und Ausgestaltung des Lagerisses ist gem. der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) vorzunehmen. Der Lageriss soll in Abhängigkeit von der Größe des Feldes auf Grundlage einer aktuellen amtlichen topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 50 000 oder 1 : 100 000 angefertigt werden; wenn die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit es erfordern, kann auch der Maßstab 1 : 10 000 Anwendung finden. Das Feld ist gem. § 4 Abs. 7 durch geradlinig verbundene Eckpunkte begrenzt darzustellen. Die Feldeseckpunkte sind in Gauß-Krüger-Bessel-Koordinaten des Lagesystems RD 83 festzulegen.

Inhalt des Lagerisses

Titel

- Art und Namen der Berechtigung
- Bezeichnung der Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht
- Lage des Feldes (*Landkreis, Gemeinde*)
- Angabe des Flächeninhalts des Feldes (*der Flächeninhalt ist aus den Koordinaten der Eckpunkte unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung zu berechnen und auf volle hundert Quadratmeter abgerundet anzugeben*)
- Maßstab
- Anfertigungsvermerk (*Ort, Datum und Originalunterschrift dessen, der den Lageriss angefertigt hat; Name des Anfertigenden in Klargriff, ggf. mit Zusatz "Marscheider" oder "öffentlich bestellter Vermessungsingenieur"*).

Felddarstellung

- Eintragung der Feldeseckpunkte auf dem Lageriss mit fortlaufender Nummerierung im Uhrzeigersinn; gradlinige Verbindung der Eckpunkte
- Innerhalb der Feldesbegrenzung sind die Bezeichnung der Feldeseckpunkte, der Berechtigung (*Feldesname*), die Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht, einzutragen.
- Alle Eintragungen sind in schwarz vorzunehmen. Die Feldesgrenzen sind auf der Innenseite rot (*Karmin*) anzulegen
- Die Nummern der Feldeseckpunkte, die Bezeichnung der Bergbauberechtigung und der Bodenschätze sind rot (*Karmin*) zu unterstreichen.
- Koordinaten der Feldeseckpunkte**
Die Feldeseckpunkte sind in einer Tabelle aufzuführen.
- Fundstellen der Bodenschätze**
Die Stellen, an denen die Bodenschätze entdeckt wurden, sind nach Lage und Teufe im Lageriss genau anzugeben. Die Fundstellen sind koordinativ zu bestimmen und in einer Tabelle aufzuführen. Hierbei ist von Festpunkten der Landesvermessung auszugehen. Liegen die Fundstellen nicht an der Oberfläche, ist Ihre Lage auch in einem Schnitt darzustellen.

Die beiliegende Anlage ist Bestandteil dieses Merkblattes und zeigt einen Musterlageriss für die zeichnerische Darstellung des Feldes.

5. Gewinnbarkeit der Bodenschätze

- Darstellung der Lagerstättenstruktur und Beschreibung der geologischen Situation innerhalb des beantragten Bewilligungsfeldes (*Angaben zum Inhalt, Beschaffenheit/Qualität und Teufenlage der Lagerstätte*).
- Untersuchungs- und Analyseergebnisse
- Nachweisführung, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit technisch gewinnbar sind (*Begründung für die Abgrenzung des Feldes*).
- Angaben über die evtl. Mitgewinnung anderer Bodenschätze

6. Arbeitsprogramm

- Darstellung der Gewinnungsarbeiten**
Das Arbeitsprogramm (§ 11 Nr. 3) soll der beantragten Feldesgröße Rechnung tragen und eine sinnvolle und planmäßige Gewinnung im gesamten beantragten Feld beinhalten. Es muss dargelegt werden, dass die technische Durchführung der Gewinnung hinsichtlich Art und Umfang sowie die danach erforderlichen Einrichtungen ausreichend sind und die Gewinnung in einem angemessenen Zeitraum aufgenommen (§ 18 Nr. 3) und durchgeführt wird. Dazu sind in zeitlich gestaffelter Form die vorgesehenen Planungsschritte in einem Ablaufdiagramm und die voraussichtliche Abbaufolge in einer Übersichtskarte darzustellen. Ggf. angrenzende Aufsuchungs- und/ oder Gewinnungsvorhaben sind anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Arbeitsprogramm ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung über die Erteilung darstellt und daher vom Antragsteller konkret und detailliert beschrieben werden sollte. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorrangregelung nach § 14 Abs. 2 verwiesen.

Zeitraum der Gewinnungsarbeiten

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Gewinnung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Bewilligung beantragt wird (*Befristung*). Gemäß § 16 Abs. 5 wird die Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfall angemessenen Frist erteilt. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist (*eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zu gegebener Zeit möglich*).

Technische Leistungsfähigkeit

- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird, oder Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Lagerstätte
- Erklärung, aus der hervorgeht, dass ein kompetentes Unternehmen mit der Gewinnung beauftragt wird oder Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren.

7. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben zu den voraussichtlichen Kosten

- für eine ordnungsgemäße Gewinnung
- für das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche,
- für Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind sowie für weitere damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen finanziellen Mittel.

Glaubhaftmachung

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten für das geplante Vorhaben ist **glaubhaft zu machen**, dass die für eine ordnungsgemäße Gewinnung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (gem. § 2 Abs. 1) erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Das kann geschehen durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die Wiedernutzbar-machung der Oberfläche verfügbar sind.

Unter Beachtung der voraussichtlichen Gewinnungskosten sind dazu **Bankauskünfte, Kreditzusagen, Bilanzen** u.a. (§ 11 Nr. 7) im Original oder als original begl. Kopien beizufügen (*nur für die 1. Ausfertigung*).

Das LBGR behält sich vor, jederzeit weitergehende Angaben und Unterlagen zum Bewilligungsantrag einzufordern.

Für weitere Auskünfte zum Merkblatt steht Ihnen Herr Kaminski (Tel.: 0355/48640-334) oder Herr Fiedler (Tel.: 0355/48640-359) zur Verfügung.

E-Mail: berechtsamswesen@lbgr.brandenburg.de

Stand: 15. September 2025